



Rechtsanwaltskammer  
München

# Mitteilungen

01/2011

08. April ~~20~~11  
**Kammerversammlung**  
**Ihre Stimme zählt!**

Aus dem Inhalt:

Zahlen und Fakten  
zur Kammerversammlung 2011 04

Wahlen zur 5. Satzungsversammlung 05

Dr. Renate Jaeger:  
Neue Schlichterin ist im Amt 06

BRAK:  
Handlungshinweise zur Umsatzsteuer 2010 09

## EDITORIAL



### Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Anwalt lügt, der Richter nicht! Diese Kurzformel legt der BGH scheinbar einer Revisionsentscheidung zugrunde, in deren Konsequenz sich ein Kollege derzeit vor dem LG Augsburg wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung verantworten muss. In einem strafrechtlichen Revisionsverfahren hatte der Kollege seine Rüge u. a. mit dem Inhalt eines Gesprächs zwischen ihm und den zwei Berufsrichtern in der Tatsacheninstanz begründet. In der daraufhin durch den BGH eingeholten dienstlichen Stellungnahme haben die beiden Instanzrichter dem anwaltlich vorgetragene Gesprächsinhalt widersprochen. Dieser Widerspruch veranlasste den BGH zu dem Vorwurf, der Verteidiger habe den Senat „mit unwahrem Vorbringen konfrontiert“.

Kann es etwa sein, dass die Frage der Glaubwürdigkeit nach der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe und der pauschalen Vermutung „der Anwalt lügt, der Richter nicht“ beantwortet worden ist? Die darin enthaltene These eines Glaubwürdigkeitsvorsprungs für Justizorgane ist eine offensichtlich sachfremde Erwägung. Es ist deshalb zweifelhaft, dass der BGH diese These ernsthaft aufstellen wollte, wofür schon die Beiläufigkeit der Bemerkung am Ende seines Beschlusses spricht. Was ist aber dann der Grund für diesen Lügenvorwurf? Die Entscheidung des BGH lässt jedenfalls eine tragfähige Begründung vermissen und gibt deshalb Anlass zu Spekulationen. Kritische Stimmen vermuten eine „Retourkutsche“ des Senats auf eine als rechtsmissbräuchlich empfundene Verteidigungsführung in der Tatsacheninstanz.

Seine eigentliche und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erlangt der Vorgang indes durch die Art und Weise wie der

Vorwurf des BGH durch die Augsburger Justiz aufgegriffen wird. Das kryptische Verdikt des BGH als Ausgangspunkt eines Strafverfahrens heranzuziehen, greift unzulässig weit in die Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung ein. Bei jedem Tatsachenvortrag, der auf eigener Wahrnehmung beruht und dem inhaltlich durch ein Justizorgan widersprochen werden könnte, muss der Rechtsanwalt zukünftig fürchten, wegen folgenschwerer und existenzbedrohender Delikte verfolgt zu werden. Der Verteidiger, der das Risiko einer eigenen Strafverfolgung vernünftigerweise vermeiden möchte, unterliegt damit einer Selbstzensur. Diese ist aber mit seiner von der Rechtsordnung gewollten Aufgabe nicht zu vereinbaren, denn er wird gehemmt sein, die Interessen seines Mandanten entschlossen zu vertreten. In der Anwaltschaft steigt die Sorge, dass ein prozessual zulässiges, von Teilen der Justiz aber als unangemessen bewertetes Verteidigerverhalten durch die Androhung materiellrechtlicher Konsequenzen unterbunden werden soll. Solchen Tendenzen muss entschlossen entgegengetreten werden. Die Kammer wird die weitere Entwicklung daher aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

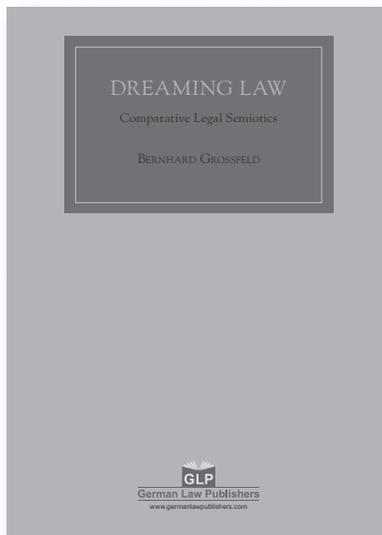
RA Dr. Torsten Schaefer LL.M.  
Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.  
Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de)

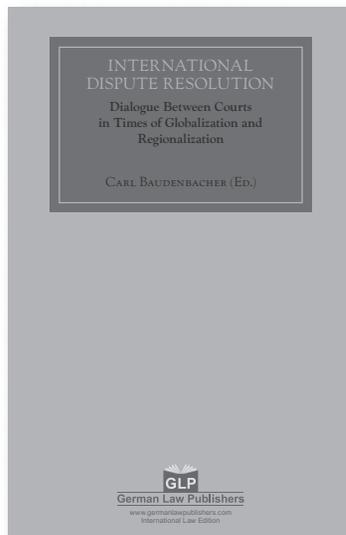


**German Law Publishers**

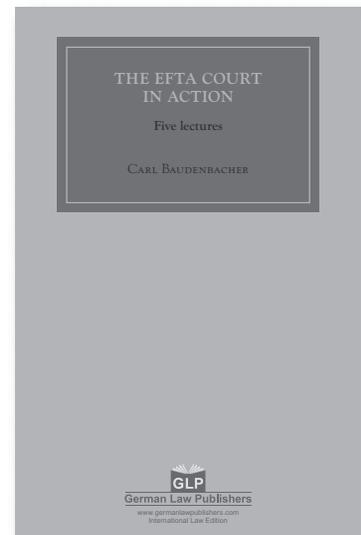
[www.germanlawpublishers.com](http://www.germanlawpublishers.com)



written by Bernhard Grossfeld  
2010, 302 pages, € 148,-  
ISBN 978-3-941389-05-2



edited by Carl Baudenbacher  
2010, 244 pages, € 98,-  
ISBN 978-3-941389-06-9



written by Professor Dr. Carl  
Baudenbacher, President of  
the EFTA Court, Director of  
the Institute of European  
and International Business  
Law at the University of St.  
Gallen, Visiting Professor at  
the University of Iceland  
2010, 180 pages, € 48,-  
ISBN 978-3-941389-04-5

Please order at your convenient bookshop or go to [www.germanlawpublishers.com](http://www.germanlawpublishers.com)

## Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;  
Homepage: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de);  
Schränkfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

20.200 Exemplare

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Klaus Kohnen,  
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

# INHALT

## Editorial \_\_ 1

## Aktuelles \_\_ 4

- Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2011 \_\_ 4
- Neuregelung für die Vorstandswahlen \_\_ 5
- Wahlen zur 5. Satzungsversammlung \_\_ 5
- Dr. Renate Jaeger:  
Neue Schlichterin ist im Amt \_\_ 6
- Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung \_\_ 8
- Rechtsanwälte als Mediatoren \_\_ 9
- BRAK: Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur Umsatzsteuer 2010 \_\_ 9
- Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung \_\_ 11
- Änderungen der Berufsordnung seit 1. Januar 2011 \_\_ 11
- Änderungen der Berufsordnung seit 1. März 2011 \_\_ 11
- Pauschale Übergabe der Arztakte an Rechtsanwalt unzulässig! \_\_ 11
- Schutz von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten \_\_ 12
- Neuer Gefahrtarif für Anwälte \_\_ 12
- Auflösung der Gerichtszahlstellen in Kempten \_\_ 12
- Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen – Buchbesprechung \_\_ 13
- Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2010 \_\_ 13
- Kammermedaille für Rechtsanwältin Sabine Feller \_\_ 13
- New-Kammer – Neujahrsempfang 2011 \_\_ 14
- Ein herzliches Dankeschön \_\_ 15
- Staatliche Bezuschussung für den Verein „Ausgleich“ gestrichen \_\_ 15
- Halbherzige Lösung bei § 522 ZPO \_\_ 15
- Kandidatenvorstellung der RAK München für die Wahl zur 5. Satzungsversammlung \_\_ 16

## Berufsrecht \_\_ 19

- Aus der Rechtsprechung \_\_ 19
- Entscheidungen des Kammervorstands \_\_ 19
- Häufig gestellte Fragen am Gebührentelefon \_\_ 20

## Hinweise und Informationen \_\_ 21

### Aus- und Fortbildung \_\_ 23

- Prüfungsvorbereitungskurse (Crash-Kurse) \_\_ 23
- Ausbildung lohnt sich \_\_ 23

### Amtliche Bekanntmachungen \_\_ 25

- Entschädigungsordnung \_\_ 25

### Personalien \_\_ 27

### Informationen des Verbandes Freier Berufe

### Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

# AKTUELLES

## Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2011

### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2011 19.492 Mitglieder, damit 329 mehr als am 1. Januar 2010. In Prozenten ist das eine Steigerung um 1,7 % gegenüber 3,5 % im vergangenen Jahr. Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2010 einen Wert von 876 erreicht. Im Jahr 2009 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.110, im Jahr 2008 1.087. Seit 1. Juni 2007 sind Zweigstellen erlaubt. Zum 1. Januar 2011 gab es im Kammerbezirk insgesamt 947 Zweigstellen. Davon wurden 255 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

### 2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks. Im Bezirk des Landgerichts München I sind 12.748 Anwälte zugelassen. Die übrigen 6.744 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke. Gleich geblieben ist die Frauenquote. Von den 19.492 Kammermitgliedern am 1. Januar 2011 sind 6.645 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 34,1 %.

### 3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Bei 19.492 Kammermitgliedern gibt es nun 137 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 129 im Jahr 2009). Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist nahezu unverändert geblieben und beträgt nunmehr 46.

### 4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind 84 Anwalts-GmbHs und 3 Anwalts-AGs eingetragen. Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte am 1. Januar 2011 einen Wert von 317.

### 5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2010 insgesamt mehr als 100 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand

hat elf Mal getagt, das Präsidium dreiundzwanzig Mal; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf mindestens 66 Sitzungen.

### a) Neuzulassungen

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der Fachanwaltschaften hervorzuheben. Am 1. Januar 2011 verzeichnete die Kammer insgesamt 4.270 Fachanwaltstitel, davon entfielen 1.178 Fachanwaltstitel auf Rechtsanwältinnen (das sind ca. 28 % aller Fachanwaltstitel). Der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk beträgt 21,9 %. 517 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 12 Anwälte führen drei Fachanwaltstitel. Im Einzelnen verteilen sich die bis 31.12.2010 eingeführten 20 Fachanwaltschaften wie folgt:

829 Fachanwälte für Arbeitsrecht
806 Fachanwälte für Familienrecht
625 Fachanwälte für Steuerrecht
262 Fachanwälte für Strafrecht
254 Fachanwälte für Verkehrsrecht
237 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
236 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
138 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
138 Fachanwälte für Erbrecht
126 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
116 Fachanwälte für Medizinrecht
113 Fachanwälte für Insolvenzrecht
108 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
68 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
67 Fachanwälte für Versicherungsrecht
64 Fachanwälte für Sozialrecht
32 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
28 Fachanwälte für Informationstechnologierecht
16 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
7 Fachanwälte für Agrarrecht

### b) Beschwerden

Bei der Kammer sind im Jahr 2010 3.125 Beschwerden eingegangen. Davon wurden 487 Vorgänge den Berufsrechtsabteilungen zur Entscheidung vorgelegt (im Jahr 2009: 399). 533 Beschwerden wurden in 2010 erledigt. Insgesamt wurden 51 Rügen ausgesprochen, davon sind bereits 20 Rügen bestandskräftig. 158 Beschwerdeverfahren wurden von den Abteilungen eingestellt. 115 Angelegenheiten wurden an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben. Ein Großteil der Beschwerden betraf Untätigkeit, Nichtunterrichtung von Mandanten, aber auch die berufsrechtlich relevanten Vorwürfe der Unsachlichkeit und der Interessenkollision. Neben der Beratungstätigkeit der Geschäftsführung steht einmal in der Woche ein Vorstandsmitglied für berufsrechtliche Fragen im Rahmen des telefonischen Jour-Dienstes zur Verfügung.

### c) Gebühren

An die drei Abteilungen für Gebührenrecht wurden 134 Aufträge zur Erteilung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren gestellt (im Jahr 2009: 108), zumeist in Honorar-

prozessen zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Insgesamt wurden 89 Gebührengutachten im Jahr 2010 erstattet. Davon waren 11 gebührenpflichtig.

#### d) Vermittlungen

Die zuständige Abteilung für Vermittlungen hat im letzten Jahr 300 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. Dabei wurde zwischen Kollegen bei der Auseinandersetzung von Sozietäten, aber auch zwischen Mandanten und Kollegen bei Schwierigkeiten in der Mandatsbetreuung oder Abrechnungsproblemen vermittelt.

#### 6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Bei der Generalstaatsanwaltschaft München, die für schwerwiegende Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht zuständig ist, wurden im Jahr 2010 443 Eingaben verzeichnet. Im Jahr 2010 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 77 Eingänge zu verzeichnen (72 im Jahre 2009). Durch Urteile wurden 37 Verfahren erledigt (38 im Vorjahr).

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof war im Jahr 2010 in 24 Fällen als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen tätig. In Rücknahme- und Widerrufsangelegenheiten verzeichnete der Bayerische Anwaltsgerichtshof 7 Eingänge. In Zulassungsangelegenheiten erfolgten im Jahr 2010 10 Eingaben und in Fachanwaltsangelegenheiten 3 Eingaben beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof.

Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltsenat des Bundesgerichtshofes. In 10 Fällen wurden Rechtsmittel gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofs eingelegt.

#### 7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahr 2010 wurden 462 Auszubildende neu eingetragen gegenüber 476 Auszubildenden im Jahr 2009. Der Bestand an Auszubildenden hat mit insgesamt 1.326 gegenüber 1.358 im Jahr 2009 um 32 Auszubildende abgenommen.

Insgesamt 467 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen 2010 teilgenommen (im Jahr 2009 waren es 519), davon 427 mit Erfolg (im Jahr 2009: 450). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahr 2009 (86,71 %) wieder angestiegen und erreichte dieses Mal einen Wert von 91,43 %. Die Fortbildungsprüfung zur/zum „geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde im Jahr 2010 in München für alle Teilnehmer/innen in Bayern durchgeführt. Im Bezirk des Oberlandesgerichts München haben 30 Teilnehmerinnen die Fortbildungsprüfung bestanden. Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

#### 8. Fortbildungsprogramm

Besonders reger war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2010 167 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer mit 8.317 Teilnehmern statt. Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15

FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 43 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen. Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 41 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.365 Teilnehmer einfanden.

## Neuregelung für die Vorstandswahlen

Am 1. Dezember 2010 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen.

Unter anderem ist in dem neuen Gesetz eine Änderung des Wahlverfahrens für Vorstandswahlen vorgesehen (Bundestags-Drucksache 17/4064). Danach gilt als gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, wenn in den zwei vorangegangenen Wahlgängen eine einfache Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 88 Abs. 3 Satz 3 Bundesrechtsanwaltsordnung n. F.).

Die bisherige Regelung, wonach ein Bewerber mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten muss, hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Wurden mangels Erreichens der 50 % nicht alle Vorstandssitze besetzt, musste eine Vielzahl von Wahlgängen bis zum Erreichen des Quorums durchgeführt werden. Bei den letzten Wahlen bei der Kammerversammlung am 23. April 2010 konnten zwei Vorstandssitze bis zuletzt nicht besetzt werden, weil die notwendige Mehrheit nicht erreicht wurde.

Künftig reicht es aus, wenn im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit erreicht wird. Die entsprechenden Bewerber müssen lediglich noch die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Da die Bundesrechtsanwaltsordnung als Bundesgesetz der Wahlregelung in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München vorgeht, ist auf der Kammerversammlung am 8. April 2011 die Neuregelung zu berücksichtigen. Die bisherige Wahlordnung, die nach der früheren Gesetzeslage noch die absolute Mehrheit als Erfordernismerkmal für eine gültige Wahl vorschreibt, wird auf Vorschlag des Kammervorstands durch Beschluss der Kammerversammlung entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung zu ändern sein.

## Wahlen zur 5. Satzungsversammlung

Vom 29. März 2011 bis 29. April 2011 finden die Wahlen zur 5. Satzungsversammlung statt. Insgesamt wurden 15 Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen. Für unseren Kammerbezirk sind 10 Delegierte zur Satzungsversammlung zu wählen. Die Kandidatenaufstellung können Sie diesem Heft ab Seite 16 entnehmen. Außerdem stellen sich mehrere Kandidatinnen und Kandidaten in Video-Podcasts vor, die Sie ab der 12. Kalenderwoche auf der Homepage der RAK München ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) ansehen können. In den nächsten Tagen wird die Rechtsanwaltskammer München die Wahlbriefunterlagen versenden. Die Wahlzeit endet am **29. April 2011 um 18.00 Uhr**. Verspätet eingehende Wahlunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.



Die Satzungsversammlung ist das Parlament der Anwaltschaft. Sie erlässt die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung. Wenn Sie die Entwicklung des Berufsrechts in Zukunft mitbestimmen wollen, machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Bezüglich der Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen beachten Sie bitte die Ankündigung in den RAK-Mitteilungen 04/2010, Seite 4 f.

## Dr. Renate Jaeger: Neue Schlichterin ist im Amt



Dr. Renate Jaeger, vormals Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, vermittelt seit Januar 2011 bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Axel C. Filges, hat Dr. Renate Jaeger zur ersten

Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endete am 30. Dezember 2010. Seitdem steht Frau Dr. Jaeger, die sich im Zuge ihrer beruflichen Laufbahn u. a. auch detailliert mit dem Recht der freien Berufe befasst hat der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle in Berlin zur Verfügung.

BRAK-Präsident Filges betont, dass mit Dr. Renate Jaeger eine herausragende Persönlichkeit und international renommierte Juristin als Schlichterin gewonnen werden konnte: „Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend in der Lage sein, zwischen Anwalt und Mandant entstandene Missverständnisse schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden“.

Auch Dr. Renate Jaeger ist im Hinblick auf Ihr Amt als Schlichterin sehr positiv gestimmt: Sie freue sich sehr auf ihre neue Aufgabe, so Jaeger bei einer Pressekonferenz Mitte letzten Jahres. Diese gebe ihr die Möglichkeit, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen, noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und zusätzlich die Gerichte zu entlasten. In wesentlichen Fragen wird die Schlichterin durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Vertretern der Verbraucherverbände und der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. „Wir werden die Arbeit der Schlichterin aufmerksam begleiten und so zum Erfolg der Schlichtungsstelle beitragen.“, so der Vorsitzende des Beirats und BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle.

Die Redaktion sprach mit der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwältin Christina Müller-York.

### Redaktion: Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?

Müller-York: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

### Wo finden sich die rechtlichen Regelungen für die Schlichtungsstelle?

In § 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle. Beide Texte finden sich – derzeit noch – auf den Internetseiten der BRAK.

### Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

### In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000,- EUR angerufen werden. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen. Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag dann, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Unzulässigkeit ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle des Weiteren gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird, eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

### Kann denn der Antrag auf Schlichtung auch von Seiten des Rechtsanwalts gestellt werden?

Ja, selbstverständlich. In diesem Fall ist der Mandant Antragsgegner, am System der Schlichtung ändert sich jedoch nichts. Bereits heute liegen uns derartige Verfahren vor, allerdings machen sie nur einen Bruchteil aus. Es wäre jedoch wünschenswert, dass ihr Anteil steigt: Prozesse gegen die eige-

nen Mandanten dürften allgemein als unerfreulich gelten. Die Schlichtungsstelle möchte daher auch in diese Richtung erfolgreich Unterstützung leisten.

#### **Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?**

Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung bereit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

#### **Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?**

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

#### **Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?**

Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

#### **Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?**

Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Allerdings kann dies später entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 BGB dann der Fall sein, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben.

#### **Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?**

Im Einzelfall kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.

#### **Redaktion: Wir wünschen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft viel Erfolg!**

#### **KONTAKT**

---

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

---

Bundesgeschäftsstelle

---

Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin

Telefon: 030/2844417-0

Fax: 030/2844417-12

E-Mail: [schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)

Internet: [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org)

---



#### **Praxishandbuch Mediation**

**Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich**

hrsg. von André Niedostadek

2010, 478 Seiten, € 98,-

ISBN 978-3-415-04463-0

Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung findet heute in vielen Bereichen Anwendung. Doch wie funktioniert das Verfahren genau? Welche Möglichkeiten ergeben sich **speziell für den öffentlichen Bereich**? Wo liegen Chancen oder auch Grenzen? Auf diese und weitere Fragen gibt das »Praxishandbuch Mediation« fundierte Antworten.

Insgesamt 24 Beiträge vermitteln nicht nur einen **praktischen Einblick** in verschiedene Arbeitsfelder und Anwendungsmöglichkeiten, sondern erlauben es vielfach, den Beteiligten hier und dort gewissermaßen über die Schulter zu schauen.

Thematisch schlägt das Buch dabei einen breiten Bogen: von den »Grundlagen der Mediation« über konkrete »Arbeitsfelder und Praxisberichte« und die »Gerichtsinterne Mediation« bis hin zu den »Perspektiven«. Dabei geht es ebenso um Hürden für den Einsatz von Mediation im öffentlichen Bereich wie um E-Mediation, Mediation aus Sicht des Naturschutzes und die Orchester-Mediation.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564  
TEL 07 11/73 85-0 · 089/43 60 00-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

S20211

## **Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant sowie bei Streitigkeiten unter Rechtsanwälten**

### **1. Vermittlung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bietet sowohl bei Auseinandersetzungen zwischen Mandant und Anwalt (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) als auch unter Anwälten (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) Vermittlungen an.

#### **a) Vermittlungen bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Anwälten**

Die Rechtsanwaltskammer München vermittelt beispielsweise bei Streitigkeiten über Honorar oder über fehlerhafte anwaltliche Tätigkeit.

Voraussetzung für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist, dass entweder vom Mandanten oder vom Anwalt schriftlich oder zur Niederschrift ein Vermittlungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer gestellt wird. Sofern der Vermittlungsantrag vom Anwalt gestellt wird, kann eine Vermittlung nur stattfinden, wenn der Mandant zustimmt. Stellt dagegen der Mandant den Vermittlungsantrag, kann das Vermittlungsverfahren nach der gesetzlichen Regelung auch ohne Zustimmung des Anwalts durchgeführt werden.

Geht ein Antrag auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ein, wird dieser der gegnerischen Partei übermittelt, die gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Nach Eingang einer Stellungnahme wird das Verfahren an einen Vermittler zur Herbeiführung einer Einigung abgegeben. Der Vermittler entscheidet im weiteren Verlauf, ob er das Verfahren schriftlich fortsetzt und den Parteien gegebenenfalls einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, oder ob er die Parteien zu einem Vermittlungsgespräch lädt.

Der Vermittler hat keine Entscheidungsbefugnis. Vermittlungsvorschläge, die er den Parteien unterbreitet, werden nur verbindlich, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen. Das Vermittlungsverfahren ist kostenfrei.

#### **b) Vermittlungen bei Streitigkeiten zwischen Anwälten**

Gegenstand derartiger Vermittlungsverfahren sind z. B. Sozietätsauseinandersetzungen oder die Abwicklung einer freien Mitarbeiterschaft.

Voraussetzung für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist, dass schriftlich ein Vermittlungsantrag gestellt wird. Aus diesem muss sich eine kurze Sachverhaltsschilderung ergeben. Geht ein Antrag auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bei der Rechtsanwaltskammer ein, wird er der gegnerischen Partei übermittelt, die gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Ohne Zustimmung des gegnerischen Kollegen ist die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nicht möglich. Ist eine positive Stellungnahme des Gegners eingegangen, wird das Verfahren an einen Vermittler abgegeben. Dieser entscheidet im weiteren Verlauf, ob er das Verfahren schriftlich fortsetzt und den Parteien gegebenenfalls einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, oder ob er die Parteien zu einem Vermittlungsgespräch lädt.

Der Vermittler hat keine Entscheidungsbefugnis. Vermittlungsvorschläge, die er den Parteien unterbreitet, werden nur verbindlich, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen. Sofern es die Parteien wünschen, kann ein Vermittlungsvergleich auch als Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgestaltet werden. Das Vermittlungsverfahren ist kostenfrei.

### **2. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin**

Am 1. Januar 2011 hat die neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000,- EUR angerufen werden. Unzulässig ist die Anrufung der Schlichtungsstelle, wenn

- ein Anspruch von mehr als 15.000,- EUR geltend gemacht wird. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen;
- die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist;
- die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde;
- ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wird;
- eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und / oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

Der betroffene Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Das Verfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter kann nicht verbindlich entscheiden, sondern lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Parteien immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Der Schlichter kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Organisation dieser Schlichtungsstelle sowie der Ablauf der Schlichtungsverfahren sind in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt. Diese Satzung sowie weitere Informationen zur Schlichtungsstelle finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

## Rechtsanwälte als Mediatoren

Mediation ist ein vertrauliches Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Für Rechtsanwälte, die als Mediatoren tätig sind, enthält § 7 a der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) eine Regelung, derzufolge Rechtsanwälte sich nur dann als Mediatoren bezeichnen dürfen, wenn sie durch geeignete Ausbildung nachweisen können, dass sie die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrschen.

Die Rechtsanwaltskammer München führt in ihrem Mitgliederverzeichnis ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) eine Mediatorenliste. In diese Liste wird aufgenommen, wer eine Mediatorenausbildung von mindestens 90 Zeitstunden absolviert hat und wenn diese Ausbildung auch praktische Rollenspiele umfasst hat.

Vor der Annahme eines Mediationsauftrags muss der Rechtsanwalt sorgfältig prüfen, ob er nach den anwaltlichen Vorschriften wegen einer Interessenkollision (§ 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA) oder eines Tätigkeitsverbots (§ 45 BRAO) verhindert ist. Der Mediator ist kein Interessenvertreter, sondern ähnlich wie der Notar zu strikter Neutralität verpflichtet. Unabhängig von der Frage der Berechtigung zum Führen eines entsprechenden Titels ist die Mediation als Teilbereich der anwaltlichen Tätigkeit anerkannt, so dass jeder Rechtsanwalt medierend tätig werden darf. Der zunehmenden Bedeutung der Mediation im Anwaltsberuf entspricht deren explizite Aufnahme in die Berufsordnung, deren § 18 lautet: „Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts“. Im Wesentlichen sind dies bezogen auf die Mediation die Verschwiegenheitsverpflichtung und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Aus diesen Grundsätzen folgt als Konsequenz, dass die als Mediatorin tätig gewordene Rechtsanwältin, der als Mediator eingesetzte Rechtsanwalt im Rahmen des gleichen Lebenssachverhalts nicht mehr als anwaltliche Vertreter einer an der Mediation beteiligten Partei tätig werden können.

Neben den in der BRAO und BORA niedergeschriebenen Regeln hat der als Mediator tätige Rechtsanwalt auch die Grundsätze des Mediationsverfahrens und die Bestimmungen des mit den Auftraggebern abgeschlossenen Mediationsvertrages einzuhalten. Bislang existierten keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zum Mediationsverfahren. Am 12. Januar 2011 hat das Bundeskabinett auf Vorschlag der Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ein Gesetz zur Förderung der Mediation verabschiedet. Außerdem soll durch dieses Gesetz die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen bis zum 20. Mai 2011 in deutsches Recht umgesetzt werden. Geregelt werden im Wesentlichen der Ablauf des Mediationsverfahrens sowie die Kompetenzen und Pflichten der Mediatoren. Das Gesetz beschreibt die unterschiedlichen Formen der Mediation: Sie kann unabhängig von einem Gerichtsverfahren erfolgen (außergerichtliche Mediation), im Verlauf eines Prozesses außerhalb des Gerichts

(gerichtsnahe Mediation) oder im Rahmen eines Rechtsstreits mit einem Richter als Mediator, der aber nicht über die Sache selbst entscheiden darf (gerichtsinterne Mediation). Die Mediation wird in Zukunft an Zivil-, Arbeits-, Familien-, Sozial- und Verwaltungsgerichten möglich sein.

## BRAK: Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur Umsatzsteuer 2010

### Das Wichtigste in Kürze für anwaltliche Dienstleistungen bei Auslandsbezug

Das Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere anwaltliche Dienstleistungen „über die Grenze“. Der umsatzsteuerliche Leistungsort und damit die Umsatzsteuerbarkeit der anwaltlichen Dienstleistung wurden neu geregelt.

Vier typische Fallgestaltungen werden nachfolgend dargestellt.

#### Fallgruppe 1:

#### **Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet**

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet (z. B. USA, Schweiz) oder aber ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatmann bezieht.

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3 a Abs. 1 UStG), wird die Rechtsanwaltsleistung gemäß § 3 a Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers erbracht, also nicht im Inland. Die sonstige Leistung ist nicht umsatzsteuerbar.

#### **Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.**

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber eine Privatperson ist, die ihren Wohnsitz im Drittland hat. Dieser Nachweis kann nur dadurch geführt werden, dass der Name des Auftraggebers angegeben wird und dessen Wohnsitz im Drittland jedenfalls zunächst glaubhaft gemacht wird. Den Namen des Auftraggebers darf der Rechtsanwalt nur angeben, wenn ihn sein Auftraggeber insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43 a Abs. 2 BRAO) entbunden hat. Im Bedarfsfall muss auch ein plausibler Wohnsitznachweis geliefert werden (hierzu BFH vom 19. Mai 2010 – XI R 6/09, DStRE 2010, 1260). Darf mangels Befreiung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Name des Auftraggebers nicht bekannt gegeben werden oder kann der Wohnsitznachweis nicht geführt werden, wird

der Rechtsanwalt nach der Grundregel des § 3 a Abs. 1 UStG besteuert. Er hat dann die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Dies gilt insbesondere, wenn er, wie notwendig, vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen sämtlicher Mandanten in seiner EDV-Buchhaltung löscht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall erlaubt ist (BFH vom 28. Oktober 2009 – VIII R 78/05, DStR 2010, 326).

#### **Fallgruppe 2:**

##### **Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im Drittlandgebiet**

Der Mandant ist ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz bzw. die leistungsempfangende Betriebsstätte des Unternehmers liegen im Drittland, z. B. in den USA oder in der Schweiz.

Die Rechtsanwaltsleistung wird gemäß § 3 a Abs. 2 UStG im Drittland ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar.

##### **Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.**

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein Unternehmer ist, seinen Sitz in einem Drittland hat oder die leistungsempfangende Betriebsstätte im Drittland liegt und dass die Rechtsanwaltsleistung für dessen Unternehmen erbracht worden ist. Diesen Nachweis kann der Rechtsanwalt nur führen, wenn sein Auftraggeber ihn insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43 a Abs. 2 BRAO) entbindet und damit die Mandatsbeziehung als solche und der Gegenstand der Beratung den Finanzbehörden mitgeteilt werden darf. Der Rechtsanwalt sollte sich insoweit die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich bestätigen lassen. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, können die Voraussetzungen nicht dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die eine Rechtsanwaltsleistung abweichend von § 3 a Abs. 1 UStG nicht steuerbar machen. Der Rechtsanwalt muss mit einer Nacherhebung der Umsatzsteuer rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Rechtsanwalt vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen seiner Mandanten in der EDV-Buchhaltung löscht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall zulässig ist (BFH vom 28. Oktober 2009, a.a.O.).

#### **Fallgruppe 3:**

##### **Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet**

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z. B. Frankreich) oder ein Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, der aber die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatmann bezieht.

Eine Ausnahmeregelung zu der Grundregelung des § 3 a Abs. 1 UStG greift nicht ein, auch nicht diejenige des § 3 a Abs. 4 Satz 1 UStG, die lediglich für das Drittlandgebiet gilt. Ort der sonstigen Leistung ist somit derjenige Ort, von dem

aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt, bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten regelmäßig das Inland. Es liegt eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

##### **Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.**

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung gelöscht werden (BFH vom 28. Oktober 2009, a.a.O.).

#### **Fallgruppe 4:**

##### **Der Mandant ist umsatzsteuerlicher Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet**

Der Mandant ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte liegen im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedsstaaten), z. B. in Frankreich. Gleichgestellt ist ein Mandant, der eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.

Die sonstige Leistung wird gemäß § 3 a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar. Aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ ist die Leistung im Empfängerland der dort geltenden Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

##### **Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.**

Um die Besteuerung der Rechtsanwaltsleistungen im Empfängerland zu ermöglichen und sicherzustellen, sind die Rechtsanwaltsleistungen der Fallgruppe 4 seit dem 1. Januar 2010 in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) gemäß § 18 a Abs. 2, Abs. 7 UStG zu erklären und zwar nunmehr an jedem 25. des Monats für die sonstigen Leistungen des Vormonats. In der ZM sind anzugeben die Summe der Bemessungsgrundlage der an den einzelnen Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, die diesem in einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist (§ 18 a Abs. 4 Nr. 3 UStG). Nicht zu beschreiben ist der Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung. Werden die Angaben in der zusammenfassenden Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 a Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden kann.

Um die Angaben in der ZM machen zu können, muss der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber um Erlaubnis bitten, dass er dessen von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der ZM angibt und damit die Mandatsbeziehung offenbart. Ohne die Erlaubnis des Mandanten läge ein Verstoß gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43 a Abs. 2

BRAO vor. Die Erlaubnis muss bei der Honorarvereinbarung eingeholt werden, weil dabei auch die Umsatzsteuerpflicht zu regeln ist. Die Erlaubnis muss spätestens dann vorliegen, wenn eine **entgeltpflichtige** Rechtsanwaltsleistung ausgeführt wird, weil dies die Umsatzsteuerpflicht des Auftraggebers in seinem Sitzstaat auslöst.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Dieser Nachweis geschieht durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Auftraggeber von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist. Der Rechtsanwalt muss außerdem glaubhaft machen, dass die Rechtsanwaltsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers bezogen wird. Davon ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Rechtsanwaltsleistung unter Angabe seiner ausländischen USt-ID-Nummer bestellt (Abschn. 3 a Punkt 2 Abs. 9 UStAE) und die Rechtsanwaltsleistung nicht augenscheinlich privaten Zwecken dient. Im letzteren Fall greift die Grundregel des § 3 a Abs. 1 UStG ein. Ort der sonstigen Leistung ist dann der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Die Leistung wird im Inland erbracht und ist umsatzsteuerpflichtig.

## Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Am 15. Dezember 2010 haben die Präsidenten der BRAK und des DAV den von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeiteten Katalog für Strukturänderungen und -verbesserungen des RVG der Bundesjustizministerin übergeben. Bei der Übergabe im BMJ machten BRAK und DAV deutlich, dass es nach der letzten strukturellen Änderung der Rechtsanwaltsvergütung zum 1. Juli 2004 und der letzten linearen Anpassung der Gebühren zum 1. Juli 1994 nunmehr an der Zeit ist, eine weitere Anpassung vorzunehmen. DAV und BRAK sind sich einig, dass das Anpassungsvolumen 15 % betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte. Sie wiesen die Bundesjustizministerin auch darauf hin, dass es nicht bei strukturellen Änderungen bzw. Ergänzungen des RVG belassen werden darf, sondern dass auch eine lineare Anpassung der Gebühren dringend erforderlich ist. (Quelle: BRAK KammerInfo 25/2010 vom 16. Dezember 2010)

## Änderungen der Berufsordnung seit 1. Januar 2011

### § 5 BORA

1. § 5 erhält folgende neue Überschrift: „Kanzlei **und Zweigstelle**“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei **und Zweigstelle** vorzuhalten.“

Der Beschluss der Satzungsversammlung zu § 5 BORA vom 15. Juni 2009 ist vom Bundesministerium der Justiz mit Bescheid vom 30. September 2009 aufgehoben (BRAK-Mitt. 2009, 280 f.) und seinerzeit nicht verkündet worden. Die Satzungsversammlung hatte gegen den Beanstandungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz Rechtsmittel eingelegt. Mit Beschluss vom 13. September 2010 hat der BGH den vorgenannten Bescheid des BMJ aufgehoben. Die Änderung des § 5 BORA trat am 1. Januar 2011 in Kraft (BRAK-Mitt. 5/2010, 207).

## Änderungen der Berufsordnung seit 1. März 2011

### 1. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59 a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.“

### 2. § 9 BORA wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 9 Kurzbezeichnungen

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.“

### 3. § 13 BORA wird aufgehoben.

### 4. § 32 Abs. 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.“

## Pauschale Übergabe der Arztakte an Rechtsanwalt unzulässig!

Vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht wurde die Auffassung vertreten, dass eine vollständige Übermittlung von Arztunterlagen an den eigenen Rechtsanwalt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße. In dem konkreten Fall wurde ein Patient in einer Klinik stationär behandelt und verweigerte anschließend wegen Unzufriedenheit mit verschiedenen Leistungen die Honorarzählung an den Arzt. Nachdem der anwaltschaftliche Vertreter des Patienten von der Klinik die Herausgabe der Kopien der Krankenunterlagen verlangte, übergab auch die Klinik ihrem Anwalt die gesamte Patientenakte. Über diesen Umstand informierte der Patient das für den Vollzug des Bundesdatenschutzgesetzes zuständige Bayerische Landesamt für Datenschutz in Ansbach, das darin eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erblickte.

In der hierzu erfolgten Diskussionsrunde zwischen Vertretern des Bayerischen Landesamts für Datenschutz, der Rechts-

anwaltskammer München und der Bayerischen Landesärztekammer, wurde anlässlich dieses Vorfalles folgende einvernehmliche Rechtsauffassung gefunden:

1. Der Maßstab für eine zulässige Übermittlung von Arztunterlagen durch die Klinik an den eigenen Rechtsanwalt ist stets die Erforderlichkeit.
2. Unterlagen, die ein Rechtsanwalt für die Vertretung der rechtlichen Interessen seines Mandanten benötigt, dürfen an ihn auch auf der gesetzlichen Grundlage des § 28 Abs. 6 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) herausgegeben werden. Nicht hingegen dürfen Patientenunterlagen übergeben werden, die mit der rechtlichen Auseinandersetzung nicht im Zusammenhang stehen oder in Kenntnis damit nicht erforderlich sind.

Diese Grundsätze gelten im Besonderen für Behandlungsakten im Rahmen medizinischer, u. a. auch psychiatrischer bzw. psycho-therapeutischer Behandlungen. Diese äußerst sensiblen Patientendaten betreffen im Regelfall auch Angaben von dritten Personen, die am Rechtsstreit nicht beteiligt sind. Hier ist besondere Vorsicht vonnöten.

Aus den genannten Gründen ist bei ärztlichen Behandlungsunterlagen, gegebenenfalls zusammen mit dem Rechtsanwalt, in jedem Einzelfall zu überprüfen, welche Teile der Akte der Anwalt zur Vertretung seiner Mandantschaft benötigt. Nur diese erforderlichen Aktenteile dürfen dem Anwalt übergeben werden (§ 28 Abs. 6 Nr. 3 BDSG, § 3 a Satz 1 BDSG). Eine ungeprüfte pauschale Übergabe der gesamten Akte ist demnach nicht zulässig.

## Schutz von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht ist am 27. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2010, 2261).

Der neue Gesetzentwurf erweitert den Schutz des Paragraphen 160 a Absatz 1 der Strafprozessordnung. Künftig sollen im Strafprozess nicht nur der Austausch mit dem Verteidiger, sondern auch mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

*Nicht mehr nur der Austausch mit dem Strafverteidiger ist geschützt.*

im Allgemeinen geschützt sein. Dies gilt auch für europäische und zugelassene ausländische Rechtsanwälte sowie für Kammerrechtsbeistände. Mittels des Telekommunikationsüberwachungsgesetzes aus dem Jahre 2008 wurde ein unterschiedlicher Schutz vor Überwachungsmaßnahmen gegenüber Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten eingeführt. Nur die Kommunikation mit Geistlichen, Abgeordneten und Strafverteidigern vor strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen war absolut geschützt. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wurde nun durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten wieder beseitigt.

## Neuer Gefahrtarif für Anwälte

Seit 1. Januar 2011 gilt bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ein neuer Gefahrtarif. Für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe stieg der Beitrag zur VBG deutlich an. Grund hierfür ist eine Veränderung der Zusammensetzung der Gefahrtarifstellen. So wurde die neue Gefahrtarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ gebildet. Damit ist für die Gruppe der „rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ ein Anstieg von 0,44 auf 0,59 verbunden. Dieser deutliche Anstieg liegt mit 34 % jedoch im Rahmen der Regelung zur Gefahrklassenfestsetzung, welche eine Steigung der Gefahrklasse bis zu max. 39 % zulässt. Die freien Berufe sind in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der VBG vertreten; sie sind jedoch in der Vertreterversammlung überstimmt worden. Den VBG-Gefahrtarif 2011 finden Sie auf der Homepage der VBG: [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

## Auflösung der Gerichtszahlstellen in Kempten

Im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) wurden die Gerichtszahlstellen aufgelöst. Vorschüsse und sonstige Zahlungen können nur noch wie folgt beglichen werden:

- Unmittelbare Überweisung auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg bei der BayernLB (BLZ 700 500 00) auf folgende Konten:
  - Gebühren und Kostenvorschüsse: Kto. Nr. 30/24919
  - Geldstrafen und Geldbußen: Kto. Nr. 20/24919
  - Sonstige Zahlungen: Kto. Nr. 24919
- Teilnahme am Lastschriftverfahren,
- Scheckzahlungen.

Barzahlungen sind nach § 1 ZahlVJuFin nur noch in folgenden Ausnahmefällen möglich, wobei den Bediensteten kein Ermessen eingeräumt ist:

- Wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
- wenn Beträge in geringfügiger Höhe zu entrichten sind,
- wenn Eile geboten ist.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, von der Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bzw. der Einzugsermächtigung für das Rechtsanwaltskonto Gebrauch zu machen. Dies hat den Vorteil, dass zum Beispiel bei Einreichung der Klage mit Einzugsermächtigung der Gebührenvorschuss bereits als einbezahlt behandelt wird und die Klage sofort zugestellt werden kann.

Die Justizbehörden des LG-Bezirks Kempten bitten, die Einzugsermächtigung jeweils auf einem gesonderten Blatt zu erklären und zusammen mit der Klage oder dem Antrag einzureichen.

Die vorhandenen Gebührenstempeler können weiter benutzt werden. Die entsprechenden Vorauszahlungen nach Nr. 4.1 und 4.2 GK-Stempeler-Best. sind auf das Konto der Landesjustizkasse zu leisten.

## Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen – Buchbesprechung

Dr. Ingrid Groß, „Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen“, Deutscher Anwaltverlag, 3. Auflage 2011, 335 Seiten, Softcover, 42,- EUR, ISBN 978-3-8240-1056-1

Ein „must have“ für alle Fachanwältinnen/Fachanwälte für Familienrecht ist die Neuauflage der „Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen“ von Frau Kollegin Dr. Ingrid Groß, Augsburg. Vielen ist Frau Kollegin Dr. Groß aus den Seminaren der Deutschen Anwaltsakademie bekannt. Sie ist gleichzeitig Fachanwältin für Familienrecht.

In der Neuauflage wurde das zum 1. September 2009 in Kraft getretene FamFG und FamGKG berücksichtigt. Gesetzlich wurden zudem die Höhe der Einigungsgebühr im Vollstreckungsverfahren, die Anrechnung der Terminsgebühr sowie die Gebühren im Erinnerungsverfahren geändert. Völlig neu ist § 15 a RVG zur Gebührenanrechnung.

Berücksichtigt wurde auch die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung; hier gab es fundamentale Umgestaltungen. Der BGH hat in mehreren Entscheidungen Änderungen für die Kosten- und Vergütungsfestsetzung sowie für die Abrechnung der Verfahrenskostenhilfe (früher Prozesskostenhilfe) herbeigeführt. Die wichtigsten Rechtsanwaltsgebühren und Gegenstandswerte im familiengerichtlichen Verfahren werden hier praxisnah und ausführlich erläutert. Zahlreiche Berechnungsbeispiele runden den hohen praktischen Nutzwert ab. Auch die Regelungen zum Übergangsrecht zum 1. September 2009 (Art. 111 FGG-RG) sind anschaulich dargestellt. Gerade in der gebührenrechtlichen Beratung erreichen die Kammer häufig Fragen zu Ehe- und Familiensachen. Hier finden Sie ein Praxis-Handbuch; es sollte in jeder Bibliothek einer/s Fachanwältin/Fachanwalts für Familienrecht stehen.

RAin Elisabeth Schwärzer, München

## Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2010

Die berufliche Zukunft junger Anwältinnen und Anwälte wird seit einigen Jahren vielfach diskutiert. Berufsanfänger treffen beim Eintritt in den Rechtsdienstleistungsmarkt auf eine große Konkurrenz etablierter Spezialisten und Fachanwälte und neuerdings auch auf nichtanwaltliche Anbieter, für die sich durch das Rechtsdienstleistungsgesetz der Rechtsberatungsmarkt weiter geöffnet hat. Hinzu kommt der verschärfte Wettbewerbsdruck innerhalb des Berufsstandes infolge der kontinuierlich steigenden Zahl der neu zugelassenen Anwälte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen für die Berufseinsteiger eine ausreichende Basis für ein wirtschaftlich tragfähiges Auskommen ist. Die Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V. in München hat daher das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg beauftragt, die Bedingungen des Berufseinstiegs

und Berufserfolgs junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mittels einer empirischen Erhebung näher zu analysieren. Die Erhebung beleuchtete die folgenden Punkte:

- Gründe für die Aufnahme des Jurastudiums
- Meinung zur juristischen Ausbildung und persönliches Resümee des Jurastudiums
- Berufliche Entscheidungsphase und Berufsstart
- Einstieg in die Selbständigkeit
- Gründungsberatung
- Arbeitszeit
- Fachliche Spezialisierung und zusätzliche Qualifikationen
- Berufs- und Kanzlei-probleme
- Wirtschaftliche Situation / Höhe der Einkünfte
- Gründe für die Ausübung weiterer Tätigkeiten
- Staatliche Transferleistungen und soziale Sicherung
- Meinungsbild zum Wandel im anwaltlichen Berufsbild
- Zukunftspläne
- Berufliche Zufriedenheit und Zufriedenheit mit der Berufswahl
- Eigeneinschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die Ergebnisse der Studie wurden in der Schriftenreihe des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Band 37 (Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2010 – Ergebnisse der Folgestudie im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V., ISSN 0175-3711) veröffentlicht. Das Werk kann auf der Homepage des IFB ([www.ifb.uni-erlangen.de](http://www.ifb.uni-erlangen.de)) bestellt werden.

## Kammermedaille für Rechtsanwältin Sabine Feller



Zum Zeichen des Dankes für ihr ehrenamtliches Engagement für die anwaltschaftlichen Belange wurde Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht und für Versicherungsrecht Sabine Feller LL.M. am 17. Dezember 2010 die Verdienstmedaille der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München verliehen.

Feller ist seit 2000 Mitglied im Kammervorstand. Sie hat sich durch ihr engagiertes Wirken im Vorstand, insbesondere als langjährige stellvertretende Vorsitzende der Abteilung III (Gebührenabteilung), als stellvertretende Vorsitzende der Abteilung IX (Internationale Beziehungen und die Zulassung europäischer Rechtsanwälte im Inland), als Mitglied der Abteilung XII (Vermittlungen) sowie für ihr außerordentliches Engagement als Vorsitzende der Abteilung VIII (Öffentlichkeitsarbeit) verdient gemacht. Zugleich ist Feller seit 1999 Mitglied der Satzungsversammlung. Der Kammervorstand gratuliert der Geehrten zu der Auszeichnung.

## New-Kammer – Neujahrsempfang 2011



Der Präsident der Rechtsanwaltskammer München Hansjörg Staehle begrüßte am 21. Januar 2011 über 100 neue Mitglieder aus dem vergangenen Jahr zum Neujahrsempfang. Staehle regte eine aktive Beteiligung an den aktuellen berufspolitischen Diskussionen zur Anwaltsethik und der Notwendigkeit einer sanktionierten Fortbildungspflicht für Anwälte an. Die „New-Kammer“ hatten Gelegenheit, sich zum Berufs- und Gebührenrecht, zu den Fachanwaltschaften, zu Fortbildungen und zur Nebentätigkeit zu informieren.



Außerdem waren die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, der Münchener Anwaltverein (MAV), das Forum Junge Anwaltschaft und der Deutsche Juristinnenbund vertreten. Die Stellenbörse bot Gelegenheit, sich über aktuelle Stellenangebote zu informieren, und eine Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer informierte über berufspolitische Themen. Eine Tombola sowie die musikalische Unterhaltung durch die Band Headline rundeten die gelungene Abendveranstaltung ab.



## Ein herzliches Dankeschön

Die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München kann aufgrund ihres Weihnachtsspendenaufufes für das Jahr 2010 Spenden von 96.435,51 EUR verzeichnen. Die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, älteren, kranken und unverschuldet in Not geratenen Kammermitgliedern und deren Hinterbliebenen zu helfen, ist nach wie vor sehr hoch. Die höchsten Spendenbeträge lagen dieses Jahr bei 3.000,- EUR. Insgesamt konnten 736 Spendeneingänge verzeichnet werden. „Wir freuen uns über jeden gespendeten Betrag, da wir dadurch die Möglichkeit haben, den bedürftigen Mitgliedern in Not auch mit kleineren Beträgen in vielen Fällen eine große Last abzunehmen“, sagt die Sachbearbeiterin der Nothilfe, Frau Steffi Merk. Für die hohe Spendenbereitschaft dankt das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München von Herzen. Die gesamte Summe kommt ohne jeglichen Abzug unseren Unterstützungsempfängern zugute. Weitere Zahlen zur Nothilfe erfahren Sie auf der Kammerversammlung am 8. April 2011.

## Staatliche Bezuschussung für den Verein „Ausgleich“ gestrichen

Der Verein „Ausgleich München e. V.“ verfolgt das Ziel, die aus einer Straftat entstandenen Folgen soweit wie möglich vor Abschluss des Strafverfahrens durch anwaltliche Schlichtung und Wiedergutmachung zu bereinigen. Der Verein wurde bisher vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bezuschusst. Diese Bezuschussung hat das Ministerium nun aufgrund der angespannten Haushaltslage eingestellt. Hiergegen hatte sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bis zuletzt ausgesprochen. In Zukunft soll jedoch der Verein „Ausgleich München e. V.“ bei der Auswahl der Zuwendungsempfänger von Geldauflagen nach § 153 a StPO durch die Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden. Nähere Informationen zum „Verein Ausgleich München e. V.“, einem von Prof. Dr. Schöch konzipierten Modellprojekt in den LG-Bezirken München I und II, finden Sie im Internet unter [www.ausgleich.de](http://www.ausgleich.de).

## Halbherzige Lösung bei § 522 ZPO

Die gegenwärtig noch geltenden Regelungen des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO sind seit ihrer Einführung heftig kritisiert worden. Die Zurückweisung einer Berufung durch einstimmigen Beschluss und vor allem die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses haben sich in der Zivilrechtspflege als Fremdkörper erwiesen. Darin waren sich Rechtsuchende und Anwaltschaft von Anfang an einig. Dieser Zustand soll nun ein Ende finden. Am 25. Januar 2011 wurde ein Regierungsentwurf für eine Novellierung des § 522 ZPO vorgelegt. Danach soll § 522 Abs. 3 ZPO folgende Fassung erhalten:

*„Gegen den Beschluss steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.“*

Beschlüsse nach § 522 ZPO sollen demnach Berufungsurteilen gleichgestellt werden. Übersteigt die Beschwerde 20.000,- EUR, so ist demnach die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eröffnet.

Auch § 522 Abs. 2 ZPO soll neu gefasst werden. Satz 1 soll folgenden Wortlaut erhalten (Änderungen unterstrichen):

*„Das Berufungsgericht hat die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen wenn es davon überzeugt ist, dass*

1. *die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,*
2. *die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,*
3. *die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und*
4. *eine mündliche Verhandlung nicht angemessen ist.*

Folgender Satz wird angefügt:

*„Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.“*

Die Eröffnung eines Rechtsmittels und damit die Gleichstellung des Zurückweisungsbeschlusses mit einem Berufungsurteil ist zu begrüßen. Es fragt sich allerdings, ob dadurch eine von der seinerzeitigen ZPO-Reform angestrebte Arbeitserleichterung des Berufungsgerichts, sollte es eine solche je gegeben haben, nicht vollends hinfällig wird.

Dies umso mehr, als die Neufassung des § 522 Abs. 2 ZPO durch ein immanentes Spannungsverhältnis gekennzeichnet ist: Mit der Eingangformulierung *„Das Berufungsgericht hat die Berufung [...] zurückzuweisen“* möchte der Gesetzgeber den derzeitigen Regelungsgehalt unterstreichen, dass dem Berufungsgericht bei der Wahl des Beschlussverfahrens kein Ermessen zusteht. Andererseits wurde durch die geplante Neuregelung des Satz 1 Nr. 4, wonach durch Beschluss entschieden werden muss, wenn *„eine mündliche Verhandlung nicht angemessen ist“* mit dem Begriff der Angemessenheit ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt. Dieser stellt es in die verantwortliche richterliche Beurteilung, ob trotz fehlender Erfolgsaussichten der Berufung gleichwohl mündlich verhandelt werden soll.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 17/4431) soll die Regelung eine mündliche Verhandlung trotz fehlender Erfolgsaussichten ermöglichen, *„wenn dies aus anderen Gründen angebracht erscheint, insbesondere wenn die Rechtsverfolgung für ihn existentielle Bedeutung hat (z. B. in Arzthaftungssachen) oder wenn das Urteil erster Instanz zwar im Ergebnis richtig, aber unzutreffend begründet ist.“* Maßgeblich soll ein *„anerkanntes Bedürfnis“* nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung sein. Kein Ermessen, aber Prüfung eines anerkannten Bedürfnisses nach mündlicher Verhandlung. Das ist, mit Verlaub, in sich widersprüchlich.

Diese Begründung führt zu der Frage, ob es nicht stets ein anerkanntes Bedürfnis des Berufungsführers nach einer mündlichen Verhandlung gibt. Nach Meinung des Verfassers ist diese Frage rundweg zu bejahen. Es ist sicherlich keine gewagte Prognose, wenn man voraussagt, dass sich die in der Vergangenheit regional krass unterschiedliche Anwendung des Beschlussverfahrens durch verschiedene Oberlandesgerichte – im Jahr 2009 entschied das OLG Karlsruhe 6,4 % und das OLG Braunschweig 23,8 % der Berufungen durch Beschluss nach § 522 ZPO – durch die Neuregelung nicht ändern, eher noch verstärken wird.

Eine Überlastung der Gerichte, die eine Erhaltung der Beschlusszurückweisung bedenkenswert machen würde, ist mit großem Fragezeichen zu versehen (vgl. dazu Reinelt, ZAP 2010, 1195 f.). Rückläufige Berufungszahlen sprechen dage-

gen. Und die Berufungsgerichte wussten sich ja schon immer wenig stichhaltiger Berufungen ohne großen Aufwand zu entledigen, sei es durch eine vorbereitende Kontaktaufnahme zum Prozessbevollmächtigten des Berufungsführers, sei es durch die Erwirkung eines Verzichts auf die Begründung des Berufungsurteils in der mündlichen Verhandlung.

Zu begrüßen ist natürlich, dass mit der Einführung eines Rechtsmittels der schlimmste Missstand beseitigt wird. Statt einer komplexen, unter einem inneren Widerspruch ächzenden Neuregelung hätte sich allerdings ein Befreiungsschlag angeboten: Ersatzlose Streichung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO.

*RA Hansjörg Staehle,  
Präsident*

## Die Kandidatinnen und Kandidaten der Rechtsanwaltskammer München für die Wahl zur 5. Satzungsversammlung

Die hier abgedruckten Texte wurden von der jeweils kandidierenden Person selbst abgefasst – die Rechtsanwaltskammer München übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der gemachten Angaben.

### Wahlkreis I (LG München I)



- 1 Gudrun **Fischbach**, Oberonstraße 8, 81927 München, geb. 1943

Einzelkanzlei seit 1997 in München für allg. ZivilR, fokussiert auf GesellschaftsR für den Mittelstand. Der Satzungsversammlung gehöre ich seit 2003 an. Dabei habe ich mich mit großem Interesse und Begeisterung eingebracht in die Ausschüsse: Fortbildung; Geld, Vermögensinteressen und Honorar; Grenzüberschreitender Rechtsverkehr und seit Herbst 2010 in den Unterausschuss Datenschutz. Es ist mir ein wichtiges Anliegen weiter in diesen Ausschüssen mitzuwirken, um meine Kenntnisse in diesen speziellen Materien weiterhin nutzbringend zur Verfügung zu stellen. Ich bin seit 1995 Mitgl. im DAV u. MAV.



- 2 Beate **Gast**, Rosenheimer Straße 27, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, geb. 1967

Studiert in München, RAin seit 1995, FAin FamR, Mitgl. DJB, LSWB, ARGE ErbR und FamR. Meine Kandidatur ist getragen von dem Gedanken der Problematik vieler Kollegen im Fachbereich ErbR, trotz fachlicher Qualifikation die seitens der FAO geforderte Fallzahl nicht zu erfüllen. Es ist mir deshalb ein Anliegen, diesen ungerechten Zustand dahingehend zu verändern, dass ein gerechterer Ausgleich zwischen dem Interesse der Erhaltung des Qualifikationsmerkmals „FA“ und dem Erreichen des Titels geschaffen wird. Hierfür möchte ich mich aktiv in der Satzungsversammlung mit neuen Ideen einbringen.



- 3 Petra **Heinicke**, Sophienstraße 1, 80333 München, geb. 1959

Zugelassen 11/1987, tätig in Zweiersozietät. FAin Arbeitsrecht, weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Tourismusrecht, Wettbewerbsrecht (UWG). 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins (seit 1999); Delegierte der 1., 2., 3. und 4. Satzungsversammlung (1995–2011); Vorstandsmitglied RAK (1996–2008 und ab 2010); Mitglied im Berufsrechtsausschuss des DAV (seit 2001). Mitglied u. a. bei ProJustiz, Dt. Juristentag, Dt. Juristinnenbund, Deutsch-Israelische Juristenvereinigung. Ziel: ein Berufsrecht, das im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Verantwortung das richtige Maß findet.



- 4 Dr. Wieland **Horn**, Ottostraße 10, 80333 München, geb. 1942

Anwalt mit Schwerpunkten im intern. Recht, im Recht der Freien Berufe und im Medizinrecht; nach europäischem Recht auch zugelassen in der Schweiz. Von 1992 bis 2007 Geschäftsführer / Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München; seit 2008 Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ab 2003 Mitglied der Satzungsversammlung, hier tätig im Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar) sowie im Ausschuss zur Umsetzung der DienstleistungsRiLi; außerdem Mitglied im Ausschuss Außergerichtl. Streitbeilegung der BRAK. Herausgeber der Textsammlung zum „Berufsrecht der Anwaltschaft“.



- 5 Ottheinz **Käüb**, LL.M., Briener Straße 46, 80333 München, geb. 1934

Geb. in Speyer, Anwalt in München seit 1962. Fachanwalt für Versicherungs- und für Verkehrsrecht. Im Vorstand der RAK München seit 1970 und Leiter der Ausbildungsabteilung. In Praxis, Literatur und als Dozent tätig. In der Satzungsversammlung möchte ich weiter für praxisorientierte und preisgünstige Ausbildung sorgen sowie dafür eintreten, dass für die Fachanwaltsausbildung keinerlei bürokratische Hemmnisse für junge Kolleginnen und Kollegen aufgebaut werden. Bin ich in meiner Kanzlei nicht erreichbar, dann finden Sie mich bei der RAK München oder bei der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V., die ich leite.



- 6 Florian **Kempfer**, Barer Straße 48, 80799 München, geb. 1968

Fachanwalt für Arbeitsrecht, geb. 30.05.1968 in München, verh., 2 Kinder. Als Rechtsanwalt bin ich seit 2002 in der Kzl. Kempfer, Gierlinger u. Partner tätig. Ich habe mich in der 4. Satzungsversammlung insb. für die Neuregelungen der §§ 5 bis 10 BORA eingesetzt und würde gerne weiter auf diesem Gebiet tätig sein. Ich möchte mich für unseren Berufsstand, der zunehmend in Wettbewerb mit anderen wirtschaftsberatenden Berufen steht, weiter einsetzen. Mein Ziel ist insb. der Erhalt des unabhängigen freien Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Ich würde mich freuen, wenn Sie mich erneut wählen.



- 7 Dr. Frank **Remmert**, Blumenstraße 17, 80331 München, geb. 1964

Geb. 25.08.1964, verheiratet, 2 Kinder. Seit Zulassung 1996 Spezialisierung im gewerbl. Rechtsschutz. Mitgl. der 4. Satzungsversammlung seit Juli 2007 und Mitgl. des Vorstandes der RAK München seit April 2008. In eigener Kzl. unter REMMERTZ SON Rechtsanwälte seit April 2009. Zu meinen berufspolitischen Zielen gehört, jüngere Kollegen für das Berufsrecht zu sensibilisieren und für Rahmenbedingungen einzutreten, die auch weiterhin Qualität und Ansehen der Anwaltschaft in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerbsumfeld gewährleisten. Diese Arbeit möchte ich auch in der Satzungsversammlung fortsetzen.



- 8 Regina **Rick**, Neuhauser Straße 27, 80331 München, geb. 1969

Zugelassen seit 2000. Fachanwältin für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Mitglied in der Arge Strafrecht im DAV, ehemalige Regionalbeauftragte des Forums Junge Anwaltschaft für die LG-Bezirke München I und II. Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer seit 2008. Ein besonderes Anliegen ist mir die Vertretung der Interessen der jungen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere auch im Hinblick auf den Zugang zu den Fachanwaltschaften. Wichtig ist mir auch, dass die Anwaltschaft vor allem im Bereich der Strafjustiz als selbständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege wahrgenommen wird.



- 9 Alexander **Siegmund**, Schleißheimer Straße 2, 80333 München, geb. 1974

Schwerpunkte im Erb-, Gesellschafts- und IT-Recht ([www.asr.de](http://www.asr.de)). Seit 2003 Geschäftsführer der Kammer. Mir sind die Schwachstellen im anwaltlichen Berufsrecht und der Fachanwaltsordnung bestens bekannt. Die BORA muss regelmäßig der Rechtswirklichkeit angepasst werden, darf aber nicht die tragenden Säulen der Anwaltschaft wie bspw. die Verschwiegenheit aus den Augen verlieren. Im Rahmen der FAO soll zwar das hohe Niveau der Fachanwaltschaften nicht in Frage gestellt werden. Doch dürfen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung nicht unüberwindliche Hürden bestehen. Dafür will ich mich einsetzen.



10 Jürgen **Völtz**, Gottfried-Keller-Straße 20, 81245 München, geb. 1943

Fachanwalt für Verkehrsrecht, Vorsitzender des Fachausschusses für Verkehrsrecht; Veröffentlichungen im Fachgebiet, u. a. zwei Monographien; Zulassung als Rechtsanwalt und seitdem in München beruflich tätig seit 1975. Im Kammervorstand von 1986–1990 und wieder seit 1998, Vorsitzender einer Abteilung für Gebührenrecht. Tätig in einer Sozietät mit zwei weiteren Kollegen. Gerade als Vorsitzender eines Fachausschusses ist mir sehr daran gelegen, an weiteren Verbesserungen, vor allem zur Qualitätssicherung der Fachanwaltschaften mitzuwirken.

## Wahlkreis II (Region)



1 Andreas **Dietzel**, Am Wiesenhang 7, 82131 Gauting, geb. 1960

Einzelanwalt in Gauting. Seit 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und seit 1988 als Rechtsanwalt zugelassen. Aktiv als Dozent und Prüfer an der Referendarausbildung beteiligt und bereits Mitglied der 1., 3. und 4. Satzungsversammlung (1995–1999 und 2003–2011). In der 5. Satzungsversammlung sollen u. a. die Belange der Syndikusanwälte und die Fragen der Aus- und Weiterbildung vertreten werden. Über Ihre Stimme würde ich mich sehr freuen.



2 Helmut **Müller**, Karlstraße 4, 86150 Augsburg, geb. 1956

Nach mehrjähriger wissenschaftlicher Arbeit im Öffentlichen Recht seit 1991 als Rechtsanwalt in Augsburg mit Schwerpunkt im Verwaltungsrecht (Fachanwalt seit 1997) in eigener Kanzlei mit zwei weiteren Kollegen tätig. Daneben Prüfer-, Dozenten- und Seminaraktivität. Stv. Vorsitzender des Fachausschusses Verwaltungsrecht. Seit 2003 Mitglied der Satzungsversammlung. Mein Anliegen ist ein Berufsrecht, das die Qualität anwaltlicher Tätigkeit ebenso absichert wie die Alleinstellungsmerkmale (etwa das Verbot widerstreitender Interessenwahrnehmung) unseres Berufs. Homepage: [www.juraexperten.de](http://www.juraexperten.de).



3 Anne **Riethmüller**, Rathausplatz 3, 86420 Diedorf, geb. 1967

Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007. Mein besonderes Anliegen ist der faire Zugang zur Fachanwaltschaft auch für die jungen Kollegen. 1996 Gründung der Kanzlei Riethmüller & Dr. Wagner in Markt Diedorf, Landkreis Augsburg. Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Mediatorin. Gastdozentin in der Referendarausbildung beim LG Augsburg. Stellv. Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins, davor Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft. Stellv. nichtberufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Weitere Informationen unter [www.riwa-augsburg.de](http://www.riwa-augsburg.de).



4 Klaus **Wittmann**, Levelingstraße 44, 85049 Ingolstadt, geb. 1959

Fachanwalt für Strafrecht und Familienrecht; 1996 bis 2002 Regionalbeauftragter des Forums Junge Anwaltschaft; seit 2003 Mitglied der Satzungsversammlung; Stv. Vorsitzender des Ingolstädter Anwaltvereins. Im Berufsrecht sollten klare Regelungen geschaffen werden, die einer Fokussierung auf die Berufsausübung ausreichend Raum bieten. Meine Aufgabe sehe ich insbesondere in der Wahrung der Interessen von Einzelanwälten und kleineren Sozietäten. Die Berufsausbildung junger Anwälte muss effizienter gestaltet werden. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir auch diesmal Ihr Vertrauen entgegenbringen würden.



5 Dr. Heinrich Thomas **Wrede**, Pfarrer-Josef-Preis-Weg 8, 83209 Prien, geb. 1941

Seit 1971 RA, FachRA für ArbR, FamR und ErbR in Prien, regionsbedingte Arbeitsschwerpunkte, Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss Erbrecht im DAV; Mitherausgeber der Zeitschrift ErbR; Mitautor des Dt. Erbrechtskommentars (2. Aufl. Dez. 2010). Seit 1995 in der Satzungsversammlung und Ausschuss 1, mitgewirkt bei der Ausarbeitung der Regeln der FachRAe InsO, FamR, ErbR, Bank- und KapitalmarktR; deren Überprüfung in erfolgreichen Selbstversuchen. Das anstehende Bemühen um eine echte Prüfungskompetenz der Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Zulassung als FachRA will ich gerne weiter begleiten.

# BERUFSRECHT

## Aus der Rechtsprechung

### Gebührenpflicht für Kanzlei-PC

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit drei Urteilen vom 27. Oktober 2010 (Aktenzeichen: 6 C 12/09, 6 C 17/09, 6 C 21/09) die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC bestätigt und die Revisionen von einem Studenten und zwei Anwälten zurückgewiesen. Das Urteil zum Verfahren 6 C 12/09 enthält folgende Leitsätze:

1. Internetfähige PC sind Rundfunkempfangsgeräte i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 RGebStV.
2. Der Tatbestand des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang in § 2 Abs. 2 Satz 1 RGebStV knüpft nicht an die tatsächliche Verwendung des Gerätes durch den Nutzer an, sondern stellt lediglich auf die Eignung des Gerätes zum Empfang von Rundfunkdarbietungen ab. In diesem Sinne geeignet ist ein Gerät schon dann, wenn mit ihm ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können.
3. Die Erhebung einer Rundfunkgebühr anknüpfend an den Besitz eines internetfähigen PC stellt keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG dar.
4. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG wird durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC nach der derzeitigen Erhebungspraxis nicht verletzt.

**BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 – 6 C 12/09, [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de)**

### Kennzeichnungspflicht einer Zweigstelle

1. Ein Rechtsanwalt verstößt gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot irreführender Werbung, wenn er auf den Briefbögen seiner Zweigstellen nicht auf deren Charakter als Zweigstelle hinweist und nicht deutlich macht, an welcher seiner Niederlassungen sich der Hauptsitz seiner Kanzlei befindet.
2. Das rechtsuchende Publikum hat ein berechtigtes Interesse daran, nicht darüber getäuscht zu werden, wer ihm werbend gegenübertritt, ob er es also mit einer Rechtsanwalts-Kanzlei als Hauptsitz mit dem nötigen Backoffice zu tun hat, wo der Rechtsanwalt der ihm obliegenden Kanzleipflicht entsprechend seinen Mandanten zu angemessenen Zeiten in seinen Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung steht, oder aber er es nur mit einer Zweigstelle zu tun hat, in der nicht unbedingt ein komplettes Backoffice zur Verfügung steht und wo der Rechtsanwalt auch nur gelegentlich anzutreffen sein wird.

**LG Erfurt, Urteil vom 23. Juni 2010 – 7 O 2036/09 (nicht rechtskräftig), BRAK-Mitteilungen 2010, 226**

### Leistungspflicht der Rechtsschutzversicherung bei Selbstvertretung des versicherten Anwalts

Das in § 5 (1) a) Satz 1 ARB 94 enthaltene Leistungsversprechen des Rechtsschutzversicherers erfasst auch die

Rechtsanwaltsvergütung, die durch die Selbstvertretung eines versicherten Rechtsanwalts in einem Zivilrechtsstreit entsteht.

**BGH, Urteil vom 10. November 2010 – IV ZR 188/08, MDR 2011, 36**

### Gebührenstreitwert bei Feststellung der Mietminderungsberechtigung

Der Gebührenstreitwert der Klage auf Feststellung eines Mieters gegen den Vermieter, dass er wegen Mängeln der Mietsache zur Minderung berechtigt ist, richtet sich entsprechend § 41 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz GKG nach dem Jahresbetrag der geltend gemachten Minderung.

**KG, Beschluss vom 26. August 2010 – 8 W 38/10, MDR 2010, 1493**

### Vergütung für anwaltlichen Verfahrenspfleger

1. Der anwaltliche Verfahrenspfleger kann eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beanspruchen, soweit er im Rahmen seiner Bestellung solche Tätigkeiten zu erbringen hat, für die ein Laie in gleicher Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt zuziehen würde.
2. Die gerichtliche Feststellung, dass eine anwaltspezifische Tätigkeit erforderlich ist, ist für die anschließende Kostenfestsetzung bindend. Auf die Frage, wie bzw. ob die Erforderlichkeit im Einzelnen durch das Gericht begründet ist, kommt es nicht an.

**BGH, Beschluss vom 17. November 2010 – XII ZB 24/10, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

## Entscheidungen des Kammervorstands

### Unzulässige Werbung

Wer auf dem Kanzleibriefkopf den Zusatz „& Kollegen“ führt, auf dem Briefkopf aber nur einen weiteren Kollegen aufführt, verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. § 43 b BRAO, § 10 Abs. 2 S. 3 BORA. Die Pluralform „& Kollegen“ setzt nach § 10 Abs. 2 S. 3 BORA voraus, dass mindestens zwei weitere Kollegen auf dem Briefkopf genannt werden. Dies ist ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 13. August 2007 – AnwZ (B) 51/06). Der betroffene Kollege hatte darüber hinaus in seiner E-Mail-Adresse den Zusatz „WP“ geführt. Weder der Kollege selbst noch ein anderer Kollege aus der Kanzlei waren als Wirtschaftsprüfer zugelassen. Diese Art der Werbung ist irreführend, da die Bezeichnung „WP“ nach dem Verkehrsverständnis mit der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ in Verbindung gebracht wird. Der Kollege wurde u. a. wegen eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot der Werbung gemäß § 43 BRAO i. V. m. § 43 b BRAO, § 6 BORA gerügt.

### Nichtbeantwortung von Kammeranfragen

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 BRAO, wenn er Anfragen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer nicht beantwortet. Dies gilt sowohl für Anfragen aus dem Bereich Zulassung (z. B. Anforderung von Unterlagen bei Ausübung einer Nebentätigkeit im Rahmen

der Vereinbarkeitsprüfung i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) als auch für Anfragen im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens. Der betroffene Kollege war mehrfach angeschrieben und um Auskunft gebeten worden, unter welcher Adresse er seine Kanzlei eingerichtet hat. Da er auf diese Anfragen keine Stellungnahme abgegeben hat, wurde ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet. Auch auf die Schreiben der Kammer, in welchen er gebeten wurde, zu dem Vorwurf, Anfragen der Kammer nicht unverzüglich beantwortet zu haben, Stellung zu nehmen, äußerte sich der Kollege nicht. Nachdem der Kollege auf die Androhung und Festsetzung eines ersten und zweiten Zwangsgelds ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben hat, wurde eine Rüge wegen der Verletzung des Gebots, Anfragen der Kammer unverzüglich zu beantworten, ausgesprochen.

### **Tätigkeitsverbot**

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen das Tätigkeitsverbot des § 43 BRAO i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, wenn er in einer Angelegenheit als Rechtsanwalt tätig wird, mit der er bereits außerhalb seiner Anwaltstätigkeit beruflich befasst war.

Der betroffene Kollege war im Nebenberuf als Geschäftsführer einer GmbH angestellt. Im Rahmen einer außergerichtlichen Auseinandersetzung wurde die GmbH von dem Kollegen anwaltlich vertreten. Dieser sprach im Namen seiner Mandantschaft eine Abmahnung aus und forderte von der Gegenseite die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Der Kollege wurde wegen eines Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO gerügt. Als Geschäftsführer der GmbH war der Kollege bereits außerhalb seiner Anwaltstätigkeit mit der Angelegenheit befasst. Der Umstand, dass der Kollege im konkreten Fall gegenüber dem Gegner nicht bereits als Geschäftsführer nach außen tätig geworden war, war nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

## **Häufig gestellte Fragen am Gebührentelefon**

Seit Juni 2007 betreut die Rechtsfachwirtin und Autorin Sabine Jungbauer das Gebührentelefon der Kammer. Sie steht jeden Dienstag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefonnummer 089/532944-55 den Kammermitgliedern für Fragen rund um die Abrechnung zur Verfügung. Bei diesem telefonischen Dienst, den die Rechtsanwaltskammer München für ihre Mitglieder kostenlos anbietet, können allgemeine Fragen zum Gebührenrecht gestellt und beantwortet werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Erstellung von Abrechnungen oder gutachterlichen Stellungnahmen über diesen Dienst nicht möglich sind.

In den kommenden Kammermitteilungen ist beabsichtigt, häufig gestellte Fragen und ihre Antworten darzustellen.

### **1. Kann eine erbrechtliche Beratung nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden?**

Die reine Beratungstätigkeit des Anwalts, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt,

wird über § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet. Zunächst wird in § 34 Abs. 1 RVG auf den Abschluss einer Gebührenvereinbarung verwiesen. Für den Fall, dass eine solche nicht geschlossen worden ist, kann der Rechtsanwalt die übliche Vergütung verlangen (§ 612 Abs. 2 BGB). Ist der Auftraggeber Verbraucher, so beschränkt sich jedoch der Vergütungsanspruch auf maximal 190,- EUR bei einem ersten Beratungsgespräch und maximal 250,- EUR, wenn mehrere Beratungsgespräche oder aber eine schriftliche Beratung erfolgt sind. Die erbrechtliche Beratung kann daher nicht nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden. Hier sollte, insbesondere bei werthaltigen Mandaten, entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers eine Gebührenvereinbarung getroffen werden. In der Praxis bietet es sich an, eine solche Vereinbarung vor dem Einstieg in die rechtliche Beratung mit dem Mandanten auszuhandeln.

### **2. Welche Vergütung kann für die Erstellung eines Testaments abgerechnet werden?**

Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen der Erstellung eines Testaments und der Mitwirkung bei der Gestaltung eines Erbvertrags. Die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags wird mit einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgerechnet, vgl. dazu Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG.

Das Testament ist eine Urkunde. Mit Einführung des RVG im Jahre 2004 hat der Gesetzgeber die Urkunde bei der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nicht mehr erwähnt (anders noch in der BRAGO). In der Gesetzesbegründung findet sich kein Hinweis darauf, ob mit dem Wegfall der Erwähnung der Urkunde eine besondere Absicht verbunden war. In den meisten RVG-Kommentaren wird die Auffassung vertreten, dass die Mithilfe bei der Erstellung einer Urkunde auch nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach wie vor eine Geschäftsgebühr auslöst.

Diese Meinung ist jedoch nicht unumstritten. Für die Abrechnung einer Geschäftsgebühr und damit die Abrechnung nach dem Gegenstandswert spricht die Tatsache, dass in § 23 Abs. 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) der 2004 aufgenommene § 46 Abs. 4 Kostenordnung (Gegenstandswert bei Verfügungen von Todes wegen) dort bis zum heutigen Tag verblieben ist und nicht zum 1. Juli 2008 mit dem

Wegfall der Abrechnung der Beratungstätigkeiten nach Gegenstandswert ebenfalls entfernt wurde. Im Hinblick darauf, dass die Mithilfe bei der Gestaltung eines Testaments durchaus haftungsträchtig sein kann und nicht selten erhebliche Vermögenswerte betroffen sind, ist jedoch anzuraten, mit dem Mandanten eine entsprechende Vergütungsvereinbarung zu treffen. Unterlässt der Anwalt den Abschluss einer solchen Vereinbarung, so wird er nicht selten von seinen Mandanten nach erteilter Abrechnung darauf hingewiesen, dass „lediglich 190,- EUR“ abgerechnet werden könnten. Auf einen gerichtlichen Streit sollte man es nicht ankommen lassen, weshalb der Abschluss einer Gebührenvereinbarung für diese Art von Tätigkeit angeraten wird.

*Es ist anzuraten, mit dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung zu treffen.*

# HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2011		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2010	31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2009 konnten 80 Vermittlungen durchgeführt werden.

## Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

**KONTAKT**

Vertrauensanwalt der RAK München:  
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München  
Telefon: (089) 291605-47  
Telefax: (089) 291605-49  
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

**Nothilfe**

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

**KONTAKT**

Nothilfe der RAK München

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: (089) 532944-20

BLZ: 700 202 70 (HypoVereinsbank München)  
Kto: 580 340 8264  
Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.

**Vertrauensschadensfonds  
der Rechtsanwaltskammer München**

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

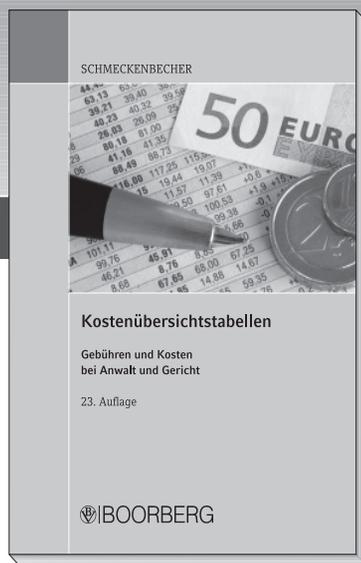
Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kolleger telefonisch unter (089) 532944-51.

**Der »Schmeckenbecher«  
ist geldwert!**

 **BOORBERG**

**2009, 23. Auflage, 88 Seiten, € 18,50**  
**ISBN 978-3-415-04291-9**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw.  
Postfach 80 03 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: www.boorberg.de  
E-Mail: bestellung@boorberg.de



Die »Kostenübersichtstabellen«  
enthalten alle für den Rechtsanwalt  
relevanten Gebühren und Kosten.  
Besonders vorteilhaft für die tägliche  
Praxis sind das separat aufgeführte  
Kostenrisiko und die zahlreichen  
Spalten mit ausgerechneten Gebüh-  
ren verschiedener Gebührensätze.  
Das FamGKG ist bereits berücksichtigt.

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Prüfungsvorbereitungskurse (Crash-Kurse)

Der Münchener Anwaltverein e. V. bietet zusammen mit der Rechtsanwaltskammer München auch in diesem Jahr Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung 2011/II an.

Die Kurse finden jeweils montags und dienstags von 17.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80333 München statt. Die Teilnahme an den Kursen ist kostenlos; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Kurse finden statt am:

Montag,	04.04.2011
Montag,	11.04.2011
Montag,	18.04.2011
Dienstag,	26.04.2011
Montag,	02.05.2011
Montag,	09.05.2011
Montag,	16.05.2011
Montag,	23.05.2011

## Ausbildung lohnt sich



Zum 30. September 2010 wurden 468 neue Ausbildungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer München eingetragen. Das ist zwar noch kein dramatischer, wohl aber ein spürbarer Rückgang von 5,45 % zum Vorjahr. 2009

lag die Zahl noch bei 495 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen. Nach der Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer für den Zeitraum 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Insgesamt konnten 6.537 Verträge neu abgeschlossen werden. Zum Vorjahr ergibt sich ein leichter Anstieg von 0,35 %. Jedoch ergeben sich sehr unterschiedliche Zahlen zwischen den einzelnen Regionalkammern. Bei einigen Rechtsanwaltskammern sind zum Teil stärkere Rückgänge zu verzeichnen, so z. B. in Sachsen; hier beträgt der Rückgang 18,53 %, in Saarbrücken fast 25 %. Andere Kammerbezirke konnten dagegen einen deutlichen Zuwachs verzeichnen, so die Kammer Brandenburg mit einem Plus von 22,22 % oder gar die Kammer Stuttgart mit einem Zuwachs von 36,63 %.

Da die Zulassungszahlen bei den Anwälten in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind, verdient jeglicher Rückgang der Ausbildungszahlen Beachtung. Fehlende Auszubildende verstärken den jetzt schon vorhandenen Fachkräftemangel. Dies gilt insbesondere für den Großraum München.

„Auf dem Fachkräftemarkt wird es bedrohlich eng. Wer jedoch sauber plant, rechtzeitig und klug sucht und gezielt qualifiziert, hat durchaus Chancen, dem Mangel zu trotzen. Vor allem, wenn er auch noch ein attraktiver Arbeitgeber ist.“ So zu lesen im IHK-Magazin Wirtschaft für München und Oberbayern, 11/2010.

Der Fachkräftemangel macht sich durch viele Konsequenzen bemerkbar:

- Die Dauer der Suche nach neuen Arbeitskräften verlängert sich.
- Das Angebot sinkt, die Auswahl wird kleiner; Folge: erforderlicher Rückgriff auf weniger qualifizierte Kräfte.
- Die Suche nach neuen Arbeitskräften wird teurer.
- Personalbindungs- und -entwicklungsmaßnahmen werden erforderlich.
- Neue Mitarbeiter werden anspruchsvoller. Gehälter steigen.
- Die Personalplanung bedarf einer längeren Vorausschau. Belastungsspitzen müssen frühzeitig erkannt werden.

Die Liste ließe sich sicherlich noch weiter fortsetzen. Allein der drohende Fachkräftemangel ist daher ein wichtiges Argument für die Ausbildung. Aber es gibt noch weitere Argumente, die dafür sprechen, auch in der heutigen Zeit auszubilden:

- Ausbildungsbetriebe sparen in der Regel Kosten bei der Personalgewinnung (z. B. Inserierungskosten, Vermittlungsfirmen, Personalaufwand für die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Erstellung von Inseraten und bei der Auswahl der Bewerber).
- Wird die/der Auszubildende nach erfolgreich bestandener Prüfung von der Ausbildungskanzlei übernommen, so spart man auch Kosten für die Einarbeitung extern eingestellter Mitarbeiter. Die Kanzlei minimiert zusätzlich bei der Übernahme nach einem Ausbildungsverhältnis in eine Festanstellung sowohl das Fehlbesetzungsrisiko als auch eine hohe Fluktuation.
- Auszubildende stellen darüber hinaus häufig eine wertvolle Arbeitsentlastung für die Kanzlei dar. Auch wenn für die Ausbildung Einarbeitungszeiten angesetzt werden müssen, liegt im Ergebnis die Arbeitsleistung von Auszubildenden über den Ausbildungskosten (Ausbildungsvergütung, aufgewendete Ausbildungszeit, Prüfungsgebühren, Lehrmittelbereitstellung, etc.).
- Nicht zu vergessen ist das bessere Image der ausbildenden Kanzleien in der Öffentlichkeit und insbesondere bei Mandanten.
- Die Ausbildung von jungen Menschen stellt häufig auch auf menschlicher Ebene eine Herausforderung dar, die zu einer Bereicherung und einem eigenen sinnerfüllten Leben beitragen kann. Auch wenn dies ein wenig pathetisch klingen mag, so ist die Tatsache, dass man jungen Menschen beruflich zum Erfolg verhilft, sicher nicht zu unterschätzen.

Es wäre schade, wenn sich der Trend fortsetzt, dass immer weniger ausgebildet wird. Dem häufigen Vorwurf, Auszubildende in der heutigen Zeit würden oftmals nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen und es wären zu schlechte Deutschkenntnisse vorhanden, kann mit gezielten frühzeitigen Gesprächen und Deutschkursen begegnet werden.

Die Rechtsanwaltskammer München steht für Fragen rund um die Ausbildung gerne zur Verfügung. Ganz unverbindlich können auch Informationsmaterialien rund um das Thema Ausbildung angefordert werden. Weitere Infos finden sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München. Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer zum Ausbildungsberuf finden Sie unter [www.recht-clever.info](http://www.recht-clever.info).

Es liegt im ureigensten Interesse der gesamten Anwaltschaft, dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen. Wie sich anhand der Ausbildungszahlen in anderen Bundesländern zeigt, ist auch dort teilweise der Rückgangs-Trend zu vermerken, so dass die Akquise neuer Mitarbeiter aus anderen Bundesländern – heutzutage oft der Rettungsanker – sich in Zukunft ebenfalls immer schwieriger gestalten dürfte.

Wer im übrigen RA-Fachangestellte oder Auszubildende sucht, kann auf der Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer München fündig werden. Sie können hier selbst kostenlos Stellenangebote einstellen oder nachsehen, ob ein passendes Angebot vorliegt. Die Stellenbörse ist eingestellt unter [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de). Auch die örtliche Arbeitsagentur ist bei der Suche nach geeigneten Auszubildenden gerne behilflich. Für Fachkräftesuche bietet sich die branchenspezifische Jobmesse ISAR-Fachseminare Karrieretag 2011 an, der am 24. März 2011 stattfindet ([www.isar-fachseminare.de](http://www.isar-fachseminare.de)).

*Sabine Jungbauer, geprüfte Rechtsfachwirtin, München*

## KONTAKT

RAK München – Fragen zur Ausbildung

Frau Eberl, Frau Bunte, Frau Hafeneder

Telefon: 089/532944-780

Internet: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

[www.recht-clever.de](http://www.recht-clever.de) (BRAK)



## Die rechtlichen und steuerlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen

Vergleichende Tabellen

von Professor Dr. Heinz Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Anselm Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und Dipl. oec. Norbert Leuz, Steuerberater  
2010, 20. Auflage, 96 Seiten, € 16,80

ISBN 978-3-415-04375-6

In einer kurzen Einführung gibt die Broschüre allgemeine begriffliche Erklärungen und zeigt die grundsätzlichen Strukturmerkmale und Rechtsquellen auf. Die tabellarische Darstellung ist in zwei Hauptteile gegliedert, einen handelsrechtlichen und einen steuerlichen.

Der handelsrechtliche Bereich wurde vollständig aktualisiert und an die Rechtsentwicklung angepasst. Insbesondere waren das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) und das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) zu berücksichtigen.

In der steuerlichen Übersicht waren die zahlreichen Änderungen insbesondere durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, aber auch durch das Erbschaftsteuerreformgesetz und das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung einzuarbeiten.

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Entschädigungsordnung

für die Mitglieder der **Prüfungsausschüsse** (§ 2 Abs. 4 Satz 2 PO) und des **Aufgabenausschusses** (§ 19 Abs. 2 Satz 5 PO) bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

vom 25. Januar 1991, mit Änderungen vom 05. Februar 1993, vom 19. April 1996, vom 11. Juni 1997, vom 04. April 2001, vom 19. Oktober 2001 und vom 29. Oktober 2010

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle (§ 71 Abs. 4 BBiG) setzt gemäß § 40 Abs. 4 BBiG durch

- Beschluss vom 29. Oktober 2010
- mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. Januar 2011
- im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 05.03. / 22.10.2008 und 21.10.2009 (Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 15. Februar 1995, BGBl. I S. 206) nachfolgende Entschädigung fest:

<b>1.</b>	<b>Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben</b> (mit Lösung und Bewertungsvorschlag § 19 PO)	
1.1	Zwischenprüfung (§ 16 PO)	
1.1.1	Fach Recht (60 Minuten)	€ 75,00
1.1.2	Fach Büropraxis und -organisation (60 Minuten)	€ 75,00
1.1.3	Fach Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)	€ 75,00
1.2	Abschlussprüfung (§ 20 PO)	
1.2.1	Fach Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)	€ 125,00
1.2.2	Fach Zivilprozessrecht (90 Minuten)	€ 150,00
1.2.3	Fach Rechtsanwaltsgebührenrecht (90 Minuten)	€ 150,00
1.2.4	Fach Rechnungswesen (60 Minuten)	€ 75,00
1.2.5	Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung Textbearbeitung	€ 75,00
1.2.6	Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung Texterfassung	€ 50,00
1.2.7	Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung Textgestaltung	€ 50,00

## 2. Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 27 PO)

2.1	Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der Zwischenprüfung	€ 4,00
2.2	Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der Abschlussprüfung in den Fächern	
2.2.1	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde; Zivilprozessrecht; Rechtsanwalts- gebührenrecht	€ 7,00
2.2.2	Rechnungswesen (zwei Arbeiten: Rechnen und Buchführung)	€ 4,00
2.2.3	Fachbezogene Informationsverarbeitung (eine Arbeit: Textbearbeitung) (zwei Arbeiten: Texterfassung und Textgestaltung)	€ 7,00 € 4,00

## 3. Mündliche Abschlussprüfung

Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung (§ 20 Abs. 4 PO) und an der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 21 PO) sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer

€ 8,00

## 4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzungen

4.1.	Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 28 Abs. 1 PO) und die Ermittlung der Prüfungsleistung bei mündlicher Ergänzungsprüfung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PO) sowie für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 28 Abs. 1 PO) mit Stichentscheidung („Notenkonferenz“) für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer	€ 3,00
4.2	Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses in Verwaltungssachen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 4; § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3; § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 6; § 23 Abs. 2; § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; § 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 PO) und an Sitzungen des Aufgabenausschusses für jeden Teilnehmer für jede angefangene Stunde	€ 13,00

## 5. Entschädigungspauschalen

- 5.1 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach € 13,00  
Das Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ enthält zwei Prüfungsfächer (Textbearbeitung und Textverarbeitung)
- 5.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung € 100,00  
und jeder Zwischenprüfung € 50,00
- 5.3 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeit pro Kalenderjahr € 125,00

## 6. Auslagen- und Reisekostenvergütung

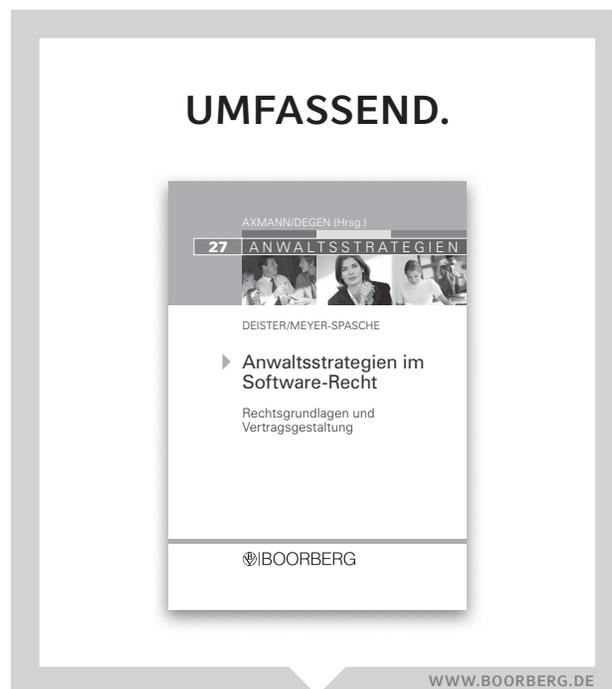
- 6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden nach Angabe oder gegen Nachweis vergütet
- 6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Entschädigung nach Nr. 7003 VV RVG, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von € 6,20

Die vorstehende Entschädigungsordnung der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

München, den 17. Januar 2011

gez. Hansjörg Staehle  
Präsident



## Anwaltsstrategien im Software-Recht

Rechtsgrundlagen und Vertragsgestaltung

von Professor Dr. Jochen Deister, Rechtsanwalt, German Graduate School of Management and Law, Heilbronn, und Georg Meyer-Spasche, Rechtsanwalt, Osborne Clarke, Köln

2010, 286 Seiten, € 29,80

– Anwaltsstrategien, Band 27 –

ISBN 978-3-415-04391-6

Band 27 stellt zunächst die rechtlichen Grundlagen und den Schutz von Computerprogrammen dar. Danach werden alle wesentlichen Software-Verträge eingehend erläutert und mit vielen Formulierungsbeispielen für den Praxiseinsatz betrachtet. Der Erwerb von Software mit seinen Facetten des dauerhaften oder zeitlich begrenzten Einsatzes steht dabei genauso im Fokus wie moderne Erscheinungsformen wie z.B. Software as a Service.

Für die Erstellung von Software gibt das Buch neben Hinweisen zur eigentlichen vertraglichen Umsetzung auch Hilfestellung zur vorvertraglichen Gestaltung. Der Einsatz von Open-Source-Software alleine oder in Kombination mit proprietärer Software spielt ebenfalls eine tragende Rolle. Ist ein Computerprogramm erworben worden, tritt regelmäßig seine Pflege und Wartung in den Vordergrund. Die rechtlich bislang wenig betrachteten, aber ungleich praxisrelevanteren Themen Software in der Krise, Lizenzmanagement und Compliance sowie kartellrechtliche Aspekte der Lizenzvertragsgestaltung runden das Buch ab.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564  
TEL 07 11/73 85-0 · 089/43 6000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

S20211

## Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 28.01.2011 hatte die Kammer insgesamt glieder. In dieser Zahl enthalten sind 97 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 143 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **12.815** Mitglieder der Kammer haben ihr leitsitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 960 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 257 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

**19.577** Mit-

en Kanz-